



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

1
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 7. Januar 2019

Nummer 1

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
1.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH zum Neubau des Haltepunkts Im Steg auf der Strecke 2572 Stolberg Hbf. – Bundesgrenze Walheim in Stolberg-Breinig Seite 2	12.	4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für MobilPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets vom 28. September 2012 vom 5. Dezember 2018 Seite 10
2.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 1 i. V. m. Nr. 8 der Anlage 1 UVPG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Änderung des Neubaus der Landstraße L 354n – Ersatzstraße Braunkohletagebau Garzweiler II – (Wanlo bis Kaulhausen) Seite 2	13.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ Seite 11
3.	Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße EK 3 zwischen Birgden und Waldenrath Seite 3	14.	Bekanntmachung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 12
4.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen über die Aufgabe der Abfallsammlung und Abfallbeförderung Seite 3	15.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 12
5.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rheinisch Bergischen Kreis Seite 5	16.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 12
6.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 06 AAS StädteRegion Aachen Seite 6	17.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 13
7.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 30 AAK StädteRegion Aachen Seite 6	E	Sonstiges
8.	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) h i e r : Firma Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH, Carl-Zeiss-Straße 13, 52477 Alsdorf Seite 6	18.	Liquidation h i e r : Verein für politische Bildung und Information Bonn e.V. Seite 13
9.	Genehmigungsantrag der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH Zum Mühlengraben 1, 53909 Zülpich – Wegfall Erörterungstermin – Seite 8	19.	Liquidation h i e r : Sportverein Kofferen 1919 Seite 13
10.	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der Katharina Tillmann Papier- und Wellpappenfabrik e. K., Kommerner Straße 78, 53909 Zülpich Seite 8	20.	Liquidation h i e r : Der Freie evangelische Gemeinde – Christusgemeinde Aachen e.V. Seite 13
11.	– Öffentliche Bekanntmachung – nach UVPG h i e r : Firma Currenta GmbH u. Co. OHG Seite 8	21.	Liquidation h i e r : Der Verein Essen Trinken Leben an St. Ursula e.V. Seite 13
		22.	Liquidation h i e r : Der Verein „Krippenverein Höfen“ Seite 13
		23.	Liquidation h i e r : Der Köln plus Partner e.V. Seite 13
		24.	Liquidation h i e r : Reitsportverein Büchelter Hof e.V. Seite 13

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH zum Neubau des Haltepunkts Im Steg auf der Strecke 2572 Stolberg Hbf. – Bundesgrenze Walheim in Stolberg-Breinig

Die EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH hat am 27. August 2018 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für das o.a. Projekt gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Neubau des Haltepunktes Im Steg in Stolberg-Breinig. Es soll ein Seitenbahnsteig mit einer Nutzlänge von 45 m und einer Systemhöhe von 0,76 cm errichtet werden. Daneben werden die angrenzenden Straßen angebunden.

Es werden im Wesentlichen Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Eine Veränderung der Gleislage findet nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wurde durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Flächenverbrauch ist gering und wird im notwendigen Umfang ausgeglichen.

Der Bahnsteig liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV Stolberg-Roetgen. Zudem liegen ca. 10 m im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes. Die Notwendigkeit einer Befreiung wird im Rahmen des Verfahrens geprüft. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2019, S. 2

2. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 1 i. V. m. Nr. 8 der Anlage 1 UVPG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Änderung des Neubaus der Landstraße L 354n – Ersatzstraße Braunkohletagebau Garzweiler II – (Wanlo bis Kaulhausen)

Der Neubau Landstraße L 354n – Ersatzstraße Braunkohletagebau Garzweiler II – (Wanlo bis Kaulhausen), Bau-km 0-077,52 bis 3+315,42, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage von Kompensationsflächen in den Gemarkungen Keyenberg und Venrath der Stadt Erkelenz, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln und in der Gemarkung Wanlo der Stadt Mönchengladbach sowie in den Gemarkungen Kelzenberg und Schelsen der Gemeinde Jüchen, Regierungsbezirk Düsseldorf wurde mit Beschluss vom 4. September 2017 planfestgestellt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, plant nun die Änderung des südlichen Knotenpunktes östlich von Kaulhausen.

Die Planänderung sieht eine Anpassung des südlichen Knotenpunktes östlich von Kaulhausen vor, welcher als Kreuzung mit vier Fahrbeziehungen planfestgestellt wurde. Die L 354n wird nun an die bestehende L 354 alt als abknickende Vorfahrstraße verkehrsgerecht angeschlossen. Der südliche Ast der L 354 alt wird abgekröpft, untergeordnet und in Form einer T-Einmündung an die Trasse der L 354n/ L 354 alt angebunden.

Gemäß § 1 i. V. m. Nr. 8 der Anlage 1 UVPG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht erforderlich. Da ein Vorhaben geändert wird, für das eine UVP durchgeführt worden ist, liegt für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Pflicht nur vor, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben entbehrlich ist. Von dem Änderungsvorhaben sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Entscheidung berücksichtigt insbesondere die folgenden in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien: Größe und Ausgestaltung des Vorhabens; das Zusammenwirken mit anderen bestehenden Baumaßnahmen; die ökologische Empfindsamkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird; insbesondere die bestehende Nutzung; Risiken für die menschliche Gesundheit sowie Auswirkungen auf andere unter § 2 UVPG aufgeführte Schutzgüter.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind, dass die Anpassung des Knotenpunktes zu einer insgesamt geringeren Versiegelung des natürlichen Bodens gegenüber der ursprünglichen Planung führt, dass keine Lebensräume gefährdeter Arten sowie landschafts-

bildprägende Elemente oder denkmalgeschützte Bereiche betroffen sind und sich keine Konflikte mit anderen Baumaßnahmen ergeben. Auch durch Immissionen sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln

- 25.3.3.3 - 1/14 -

Köln, den 7. Januar 2019

Im Auftrag
gez. Tippelt

ABl. Reg. K 2019, S. 2

3. Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße EK 3 zwischen Birgden und Waldenrath

Köln, den 17. Januar 2019

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den Neubau der Kreisstraße EK 3 – Ortsumgehung Birgden von Bau-km 2+639.000 bis Bau-km 3+788.261 und des einseitigen Geh- und Radwegs entlang der K 13 (L 227alt) zwischen Birgden und Waldenrath auf den Gebieten der Gemeinde Gangelt und der Stadt Heinsberg

I.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß §§ 72 ff VwVfG NRW mit Beschluss vom 4. Dezember 2018 den Plan für den Neubau der Kreisstraße EK 3 – Ortsumgehung Birgden von Bau-km 2+639.000 bis Bau-km 3+788.261 und des einseitigen Geh- und Radwegs entlang der K 13 (L 227alt) zwischen Birgden und Waldenrath festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 4. Dezember 2018 – Az. 25.3.3.4-1/13 –, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit jeweils einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 21. Januar 2019 bis 4. Februar 2019 (einschließlich) während der Dienststunden bei der Gemeinde Gangelt im Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, Montag bis Freitag 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr bei der Stadtverwaltung Heinsberg im Rathaus, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 601, Montag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00

Uhr bis 12:30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Weiterhin können der Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext gemäß § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal www.uvp.nrw.de abgerufen werden. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Bezirksregierung Köln

Az. 25.3.3.4-1/13

Im Auftrag
gez. Rödder

ABl. Reg. K 2019, S. 3

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen über die Aufgabe der Abfallsammlung und Abfallbeförderung

Öffentliche-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis

und der

Gemeinde Alfter

Stadt Bad Honnef

Stadt Bornheim

Gemeinde Eitorf

Stadt Hennef

Stadt Königswinter

Stadt Lohmar

Stadt Meckenheim

Gemeinde Much

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Stadt Niederkassel

Stadt Rheinbach

Gemeinde Ruppichteroth

Stadt Sankt Augustin

Stadt Siegburg

Gemeinde Swisttal

Stadt Troisdorf

Gemeinde Wachtberg

Gemeinde Windeck

Präambel

Der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden setzen die organisatorische Neuordnung der Abfallsammlung und -beförderung im Kreisgebiet im Rahmen einer interkommunalen Kooperation weiter fort. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen aus den Jahren 1982 und 1983, zuletzt neu gefasst durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom Dezember 1996, übertragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung auf den Rhein-Sieg-Kreis.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Wirkung zum 1. Januar 2014 eine Anstalt öffentlichen Rechts gegründet und ihr die Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes umfassend mit befreiender Wirkung übertragen.

Um diese Weiterübertragung der von den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis übertragenen Aufgaben auf die AöR zu ermöglichen, wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch den Rhein-Sieg-Kreis und jede der vorstehend aufgeführten Städte und Gemeinden dahingehend geändert, dass von der Übertragung auch Rechte zur Weiterübertragung dieser Aufgaben und Rechte auf Zweckverbände und/oder eine vom Rhein-Sieg-Kreis errichtete Anstalt öffentlichen Rechts umfasst ist.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt der RSAG AöR für die ihr übertragenen Aufgaben die Satzungs- und Gebührenhoheit nach Maßgabe des § 114a Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 9 GO NRW zu übertragen. Damit diese Übertragung der Satzungs- und Gebührenhoheit vom Kreis auf die RSAG AöR auch die in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den kreisangehörigen Kommunen delegierend auf den Kreis übertragenen Aufgaben umfasst, bedarf es einer entsprechenden Erweiterung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Daher wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den vorstehend aufgeführten Städten und Gemeinden vom Dezember 1996, durch die Bezirksregierung genehmigt am 16. Dezember 1996, geändert durch die erste Änderung vom Dezember 2013, durch die Bezirksregierung genehmigt am 25. Juli 2014, gemäß § 5 Abs. 7 LABfG NRW in der Fassung vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 422), in Kraft getreten am 22. April 2017 wie in Verbindung mit dem §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 wie folgt geändert und neu gefasst.

§ 1

(1) Die Städte und Gemeinden übertragen die ihnen nach § 5 Abs. 2 und 6 des Landesabfallgesetzes obliegenden Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der Abfälle zuständigkeithalber auf den Rhein-Sieg-Kreis. Von der Übertragung umfasst sind auch Rechte zur Weiterübertragung dieser Aufgaben und Rechte auf Zweckver-

bände und/oder eine von dem Rhein-Sieg-Kreis errichtete Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Diese Regelung gilt auch für der regelmäßigen Grundstücksentsorgung zuzuordnende fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle, die der Entsorgungspflicht im Sinne der Abfallsatzung unterliegen (einschl. Schwemmsel) auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Für alle anderen „wilden Abfälle“ bleibt die Pflicht zum Einsammeln und Befördern bei den Gemeinden.

(3) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 1 und 2 umfasst auch das Recht des Kreises als Träger der RSAG AöR, der Anstalt das Recht einzuräumen, jeweils an seiner Stelle Satzungen für die von den Kommunen übernommenen und auf die Anstalt übertragenen Aufgaben zu erlassen, einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen sowie für die übernommenen Aufgaben Gebühren nach den Regelungen des KAG NRW zu erheben.

(4) Das Recht, auf Grund der gem. § 1 Abs. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen hoheitlichen Befugnisse durch die AöR erlassene Verwaltungsakte nach den Vorschriften der §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen, steht der RSAG AöR zu.

Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Geldforderungen für die auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben liegt die Vollstreckungsbefugnis gemäß § 2 i. V. m. § 4 Nr. 1 VO VwVG NRW bei den Gemeinden. Die Gemeinden übertragen diese auf sie entfallende Vollstreckungsbefugnis sowie den Anspruch auf Erhebung des Kostenbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 VO VwVG NRW auf den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 2

Dem Rhein-Sieg-Kreis bleibt es unbenommen, sich bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

§ 3

Diese Vereinbarung kann gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Kündigung ausgesprochen wurde.

Für die Gemeinde Alfter
Alfter, den 7. Dezember 2018

Dr. S c h u m a c h e r

Für die Stadt Bad Honnef
Bad Honnef, den 14. Dezember 2018

N e u h o f f

Für die Stadt Bornheim
Bornheim, den 18. Dezember 2018

H e n s e l e r

Für die Stadt Eitorf
Eitorf, den 12. Dezember 2018

Dr. S t o r c h

Für die Stadt Hennef
Hennef, den 11. Dezember 2018
P i p k e

Für die Stadt Königswinter
Königswinter, den 12. Dezember 2018
W i r t z

Für die Stadt Lohmar
Lohmar, den 13. Dezember 2018
K r y b u s

Für die Stadt Meckenheim
Meckenheim, den 18. Dezember 2018
S p i l l e s

Für die Gemeinde Much
Much, den 18. Dezember 2018
B ü s c h e r

Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Neunkirchen-Seelscheid, den
S a n d e r

Für die Stadt Niederkassel
Niederkassel, den 13. Dezember 2018
V e h r e s c h i l d

Für die Stadt Rheinbach
Rheinbach, den 18. Dezember 2018
R a e t z

Für die Gemeinde Ruppichteroth
Ruppichteroth, den 11. Dezember 2018
L o s k i l l

Für die Stadt Sankt Augustin
Sankt Augustin, den 11. Dezember 2018
S c h u m a c h e r

Für die Stadt Siegburg
Siegburg, den
H u h n

Für die Gemeinde Swisttal
Swisttal, den 18. Dezember 2018
K a l k b r e n n e r

Für die Stadt Troisdorf
Troisdorf, den 11. Dezember 2018
J a b l o n s k i

Für die Gemeinde Wachtberg
Wachtberg, den 19. Dezember 2018
O f f e r g e l d

Für die Gemeinde Windeck
Windeck, den 11. Dezember 2018
L e h m a n n

Für den Rhein-Sieg-Kreis
Siegburg, den 19. Dezember 2018
S c h u s t e r
Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV

NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabe der Abfallsammlung und Abfallbeförderung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 21. Dezember 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-77

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2019, S. 3

5. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rheinisch Bergischen Kreis

Bezirksregierung Köln
31.2/9216 -RBK-

Köln, den 17. Dezember 2018

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV.NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2019 folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rheinisch Bergischen Kreis bestellt:

als Vorsitzenden:

Herr Dipl.-Ing. Jörg Wittka, Bergisch Gladbach

als stellvertretenden Vorsitzende/n und ehrenamtlichen Gutachter/in:

Herr Dipl.-Ing. Thomas Merten, Leverkusen,
Herr Dipl.-Ing. Tim Dolenga, Radevormwald,
Frau M.sc. Julia Fritsch, Köln

als ehrenamtliche Gutachter:

Herr Klaus-Dieter Bauer, Wermelskirchen,
Herr Dipl.-Ing. Arno Heedt, Marienheide,
Herr Dipl.-Ing. Philipp Gotthold Heußler, Bergisch Gladbach,
Herr Assessor jur. Stefan Rankenhohn, Steineroth,
Herr Marcel Sidney Niederkorn, Bergisch Gladbach,
Frau Dipl.-Ing. Bärbel Knäuper, Leverkusen,
Frau Dipl.-Ing. Elke Stumm, Kürten,
Herr Dipl.-Ing. Nikolaus Josef Sturm, Rösrath,
Frau Dipl.-Ing. Doris Zupfer, Köln,
Herr Dipl.-Ing. W. Gützkow, Bergisch Gladbach,
Herr Marco Müller, Leverkusen

In Vertretung
gez. Steitz

ABl. Reg. K 2019, S. 5

**6. Schornstiefegerangelegenheiten
Neubesetzung des
Kehrbezirkes Nr. 06 AAS StädteRegion Aachen**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB06AAS-

Köln, den 19. Dezember 2018

Gem. § 9 Schornstiefegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 06 AAS der StädteRegion Aachen mit Schwerpunkt im Bereich der Innenstadt Aachen, dem Stadtteil Haaren und einem kleinen Gewerbegebiet durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (10. Oktober 2018, Kennz. 2610689) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger Oliver Holtappels, 50127 Bergheim, mit Verfügung vom 19. Dezember 2018 mit Wirkung vom

1. April 2019

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger für den Kehrbezirk Nr. 06 AAS der StädteRegion Aachen bestellt.

gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2019, S. 6

**7. Schornstiefegerangelegenheiten
Neubesetzung des
Kehrbezirkes Nr. 30 AAK StädteRegion Aachen**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB30AAK-

Köln, den 19. Dezember 2018

Gem. § 9 Schornstiefegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 30 AAK der StädteRegion Aachen mit Schwerpunkt im Bereich der Stadtteile Herzogenrath-Kohlscheid, Teile der Aachener Soers sowie Teile von Aachen-Laurensberg durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (10. Oktober 2018, Kennz. 2610821) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornstiefegermeister André Schiffer, 53909 Zülpich, mit Verfügung vom 19. Dezember 2018 mit Wirkung vom

1. April 2019

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger für den Kehrbezirk Nr. 30 AAK der StädteRegion Aachen bestellt.

gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2019, S. 6

**8. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
h i e r : Firma Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH,
Carl-Zeiss-Straße 13, 52477 Alsdorf**

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0043/18/3.9.1.1-16-Wu/Fi

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH, Carl Zeiss Straße 13, 52477 Alsdorf

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 1. August 2018 gemäß § 16 BImSchG die Änderung Ihrer Anlage zur Feuerverzinkung in 52477 Alsdorf, Carl Zeiss Straße 13, Gemarkung Alsdorf, Flur 42, Flurstück 788 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für einen Filter und eine Einhausung beantragt.

Bei der Feuerverzinkungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Durch die Erhöhung um 2 Tonnen Rohstahl je Stunde ist gemäß der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU).

In dieser Feuerverzinkungsanlage sollen zukünftig bis zu 8 Tonnen Rohstahl pro Stunde verzinkt werden. Die Änderungsmaßnahmen sollen im September 2021 abgeschlossen sein.

Es sollen insbesondere folgende Änderungen durchgeführt werden:

- Erhöhung der Verzinkungskapazität um 2 Tonnen Rohstahl pro Stunde,
- Errichtung eines neuen Verzinkungssofens,
- Errichtung einer neuen Ablufterfassung, einer Filteranlage und eines Kamins am Verzinkungssofen,
- Erhöhung der Abluftmenge um 26 000 m³/h aus der Filteranlage,
- Errichtung neuer Einrichtungen und Becken in der Vor- und Nachbehandlung und Erhöhung der Wirkbadvolumina um 218 m³,
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung um 242 kW und des Abluftvolumens an der Feuerung um 60 m³/h, bedingt durch Änderungen am Verzinkungssofen und der Errichtung eines Trockners.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

14. Januar 2019 bis einschließlich 13. Februar 2019

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus.

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 125, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- b) Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Rathaus, A61 – Amt für Planung und Umwelt, Raum 603, Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Mittwoch 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei der Bezirksregierung Köln eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom

14. Januar 2019 bis einschließlich 13. März 2019,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stadt Alsdorf unter der v. g. Adresse zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

9. April 2019, um 10.00 Uhr.

Er findet in der Stadthalle Alsdorf, Annastraße 2–6 in 52477 Alsdorf, statt.

Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. im Termin am

9. April 2019

bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 7. Januar 2019

Im Auftrag
gez. F i s c h e l m a n n s

**9. Genehmigungsantrag der
Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH
Zum Mühlengraben 1, 53909 Zülpich
– Wegfall Erörterungstermin –**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0044/18/6.2.1-16-Wu/Moj

Köln, den 22. November 2018

Der durch Bekanntmachung vom 3. September 2018 auf den 18. Dezember 2018 festgesetzte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV), da die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Im Auftrag
gez. W u d t k e

ABl. Reg. K 2019, S. 8

**10. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß
§ 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der
Katharina Tillmann Papier- und
Wellpappenfabrik e. K., Kommerner Straße 78,
53909 Zülpich**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0062/18/6.2.1-16-Wu

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Katharina Tillmann Papier- und Wellpappenfabrik e. K. betreibt in 53909 Zülpich, Kommerner Straße 78, eine Anlage zur Herstellung von Papier. Sie beantragt gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG die ersatzlose Streichung der Nebenbestimmung B5 des Bescheides der Bezirksregierung Köln vom 6. Mai 2005, Az.: 56.8851.6.2-83/04/Ri.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 UVPG überschlägig zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben in Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannt ist.

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die beantragte ersatzlose Streichung der Nebenbestimmung hat keinerlei Einfluss auf umweltrechtliche Belange. Diese Nebenbestimmung steht inzwischen im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen mit dem Erftverband und anderer wasserrechtlicher Zulassungsentscheidungen. Der Antrag dient lediglich der Beseitigung von Widersprüchlichkeiten.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 12. Dezember 2018

Im Auftrag
gez. W u d t k e

ABl. Reg. K 2019, S. 8

**11. – Öffentliche Bekanntmachung – nach UVPG
h i e r : Firma Currenta GmbH u. Co. OHG**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-3.2-(12.0)-1/1-Zp

Köln, den 17. Dezember 2017

Änderung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung eines weiteren Nachklärbeckens auf der Gemeinschaftskläranlage in Leverkusen Bürrig zur Behandlung von klärfähigem Abwasser aus dem Chempark Leverkusen und dem kommunalen, mechanisch vorgereinigten Abwasserstrom des Wupperverbands.

Auf Grundlage der § 2 Absatz 1 Satz und § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens über die Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV –) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) in Verbindung mit § 10 Absätze 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) und der §§ 9 und 10 sowie 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV –) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG Leverkusen beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage. Eine solche Änderung stellt nach § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar. Die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung wird erforderlich durch den Bau und den Betrieb eines Nachklärbeckens auf der Gemeinschaftskläranlage Leverkusen Bürrig in Leverkusen.

Der Änderungsantrag vom 6. Juli 2018 umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Nachklärbeckens (inkl. Peripherie) zur Optimierung der Nachklärkapazität und Erhöhung der Betriebssicherheit für die Einhaltung des Phosphorgesamt-Ablaufwertes

Dem Antrag liegen folgende umweltrelevante Informationen bei:

- Beschreibung der Umweltauswirkungen (Beschreibung der Auswirkungen des Nachklärbeckens auf die Umwelt wie z. B. auf das Wasser, den Boden und die Luft)
- Schallimmissionsprognose (Darstellung des von der Anlage ausgehenden Schalls)

Der Änderungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, das von dem Vorhaben betroffene Grundstück und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

14. Januar 2019 bis zum 14. Februar 2019

bei folgenden Behörden

1. Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 54, Raum K 306, in den Zeiten: Montag bis Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 15:30 bis 17:00 Uhr
2. Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, Flurvorraum Zimmer 200 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:30 bis 15:30 Uhr, Freitag 08:30 bis 13:30 Uhr, Mittwoch 15:30 bis 17:00 Uhr jeweils während der o. g. Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens zum

15. März 2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln Dez. 54, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, zu richten oder können schriftlich bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden oder deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den an den Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden unter gegebener Voraussetzung die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen von der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf

20. März 2019

Er findet ab 10 Uhr in der Bürgerhalle in Leverkusen, Hauptstraße 140, 51373 Leverkusen statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 Absatz 1 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich von einem Bevollmächtigten im Erörterungstermin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben desjenigen, der die Einwendung erhoben hat, oder bei Ausbleiben des Antragstellers erörtert werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstanden sind, können nicht erstattet werden.

Nach Durchführung des Erörterungstermins entscheidet die Behörde über den Antrag. Diese Entscheidung wird nach § 4 Abs. 2 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 7, 8 und 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, 17. Dezember 2018

Im Auftrag
gez. Z o l p e r

Vermerk

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 60 Absatz 3 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009

(BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, 51368 Leverkusen bzgl. der Änderung der Abwasserbehandlungsanlage zum Bau eines Nachklärbeckens wurde bei der überschlägigen Prüfung der in der Anlage 3 des UVPG gelisteten Kriterien festgestellt, dass die v. g. Änderungsmaßnahme der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

gez. Z o l p e r

ABl. Reg. K 2019, S. 8

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

12. **4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für MobilPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets vom 28. September 2012 vom 5. Dezember 2018**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in ihrer Sitzung am 30. November 2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für MobilPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets vom 28. September 2012 beschlossen:

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für MobilPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets

- 1.) In Ziffer 1 (Zweckungszweck, Zuständigkeit) wird in Satz 2 die Angabe „in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26. Januar 2012“ durch die Angabe „in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 28. November 2017“ ersetzt.
- 2.) In Ziffer 2 (Begriffsbestimmungen) wird der bisherige Wortlaut zur Unterziffer 2.1; die Regelungen der Buchstaben c), d) und e) werden gestrichen und durch eine neue Unterziffer 2.2 ersetzt. Aus Buchstabe f) wird Buchstabe c); aus Buchstabe g) wird Buchstabe d). Ziffer 2.2. wird wie folgt gefasst: „Soweit auf die einzelnen MobilPass-Ticketarten (MonatsTicket MobilPass, 4erTicket MobilPass) verwiesen wird, sind damit die jeweiligen Tickets im Sinn der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif in der jeweils gültigen Fassung gemeint.“

- 3.) In Ziffer 5 (Berechnung und Ausreichung der Zuwendungen) wird in der Unterziffer 5.1 am Ende folgender Satz hinzugefügt: „Eine Verzinsung bei verspäteter Ausreichung erfolgt nicht“. In der Unterziffer 5.4 wird das Wort „Zweckverbandsversammlung“ durch das Wort „Verbandsversammlung“ ersetzt.
- 4.) Ziffer 7 (Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen) wird wie folgt neu gefasst: „Zuwendungen nach dieser Satzung dürfen durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH nur an die Verkehrsunternehmen ausgereicht werden, die
 - a) den VRS-Gemeinschaftstarif anwenden,
 - b) einen Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH unterzeichnet haben,
 - c) an der Einnahmenaufteilung im VRS nach Maßgabe der entsprechenden Verträge teilnehmen und
 - d) für die aktuelle Nutzungsdaten im MobilPass-Tarif vorliegen; als aktuelle Nutzungsdaten gelten die Nutzungsdaten aus der jeweils letzten durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH beauftragten Verkehrserhebung.“
- 5.) In Ziffer 8 (Verfahren) wird in Unterziffer 8.2 der Satz „Eine Verzinsung erfolgt nicht“ gestrichen.
- 6.) In Ziffer 9 (Verwendungsnachweisverfahren) werden in der Unterziffer 9.3 die Wörter „jeweils für ein Förderjahr bis zum 31. Mai des auf das Förderjahr folgenden Jahres“ und durch die Wörter „innerhalb von 14 Tagen nach Bestandskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheides zu“ ersetzt.
- 7.) In Ziffer 11 (Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen) wird in Unterziffer 11.2 am Ende des Satzes ein Punkt ergänzt. In Unterziffer 11.6 werden die ersten beiden Wörter „Im Falle“ gestrichen.
- 8.) In Ziffer 14 (Inkrafttreten und Laufzeit) werden in Unterziffer 14.1 Satz 2 die Wörter „Zweckverbandsversammlung des Verkehrsverbund Rhein-Sieg“ durch die Wörter „Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg“ ersetzt. In Unterziffer 14.2 wird der Artikel „der“ vor dem Wort „Zweckverband“ gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. Juni 2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 5. Dezember 2018

gez. S c h u s t e r
Der Vorstandsvorsteher

ABl. Reg. K 2019, S. 10

13.

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2017
des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“**

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 23. November 2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2017 (Bericht 12/2018) gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
 - c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31. Dezember 2017 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	647.006,69 €
2. Umlaufvermögen	1.377.678,03 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.956,45 €
Bilanzsumme Aktiva	2.031.641,17 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	388.647,87 €
3. Rückstellungen	1.441.622,04 €
4. Verbindlichkeiten	156.500,75 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Bilanzsumme Passiva	2.031.641,17 €

Die Ergebnisrechnung 2017 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.068.868,86 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.068.868,86 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00 €
4. Finanzergebnis	0,00 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2017 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.002.422,24 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-926.835,30 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.586,94 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	251.010,43 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-251.829,82 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-819,39 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	74.767,55 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	74.767,55 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	219.392,90 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	6.719,54 €
Liquide Mittel	300.879,99 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 27. November 2018 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 18. Dezember 2018

gez. Dr. C o e n e n
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2019, S. 11

14. Bekanntmachung des Zweckverbandes Kölner Randkanal

Im Rahmen der 124. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal am 11. Dezember 2018 wurden gemäß § 11 (3) der Satzung des Zweckverbandes der Verbandsvorsteher und zwei seiner Stellvertreter gewählt.

Einstimmig wurden folgende Personen gewählt:

Verbandsvorsteher: Herr Karsten Waschke, Köln

1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers:
Herr Olaf Day, Rommerskirchen

2. Stellvertreterin des Verbandsvorstehers:
Frau Christine Bernt, Frechen

Weiterhin als 3. Stellvertreter des Verbandsvorstehers, bleibt Herr Henning Werker, Köln, tätig.

Köln, den 19. Dezember 2018

gez. Holger V e i t
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2019, S. 12

15. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3073781399, 322012220, 3070370493.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

5. März 2019

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 5. Dezember 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 12

16. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073042230, 380510362, 3070681097, 301030037, 3073364543, 304098445, 3072038775.

Aachen, den 12. Dezember 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 12

**17. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern 3002382327, 3000732713 und 3000589568 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 12. Dezember 2018

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 13

E Sonstiges

**18. Liquidation
h i e r : Verein für politische Bildung und
Information Bonn e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 4903 eingetragene Verein „Verein für politische Bildung und Information Bonn e.V.“ mit Sitz in Bonn ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 13

**19. Liquidation
h i e r : Sportverein Kofferen 1919**

Der „Sportverein Kofferen 1919 e.V.“ (VR 20328 Amtsgericht Düren) ist durch Beschluss vom 24. Oktober 2018 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 13

**20. Liquidation
h i e r : Der Freie evangelische Gemeinde –
Christusgemeinde Aachen e. V.**

Der Freie evangelische Gemeinde – Christusgemeinde Aachen e.V., Amtsgericht Aachen, VR 5319, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Herr Ulrich Mades, Salierallee 53, 52066 Aachen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 13

**21. Liquidation
h i e r : Der Verein Essen Trinken Leben
an St. Ursula e. V.**

Der Verein Essen Trinken Leben an St. Ursula e.V., Geilenkirchen (VR 5381, AG Aachen) ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Robert Jansen, Bischöfliches Gymnasium St. Ursula,
Markt 1, 52511 Geilenkirchen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 13

**22. Liquidation
h i e r : Der Verein „Krippenverein Höfen“**

Der Verein „Krippenverein Höfen“ (VR 80305 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

1. Heinrich Josef Stolz, wohnhaft in 52156 Monschau,
Hermesstraße 33

2. Ralph Hermann Geuer, wohnhaft in 52156 Monschau,
Kappersweg 4,

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 13

**23. Liquidation
h i e r : Der Köln plus Partner e. V.**

Der Köln plus Partner e.V. mit Sitz in Köln (VR 12806) (AG Köln) hat in seiner Mitgliederversammlung am 2. Juli 2018 seine Auflösung beschlossen und dies über einen Notar im Vereinsregister eintragen lassen. Der Verein wurde am 29. August 2018 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 13

**24. Liquidation
h i e r : Reitsportverein Büchelther Hof e. V.**

Der Verein (VR 502387 AG Bergisch Gladbach) Reitsportverein Büchelther Hof e.V. mit Sitz in Bergisch Gladbach ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Frau Inga Korte geboren am 25. Juli 1975, wohnhaft Büchelther Hof 1a in 51429 Bergisch Gladbach, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 13



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.